

HAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Flensburg
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom **21.12.2006** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	256.306.400 €
in der Ausgabe auf	287.267.500 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	33.160.100 €
in der Ausgabe auf	33.160.100 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 6.274.900 € |
| davon innere Darlehen | 0 € |
| davon für Zwecke des Rettungsdienstes | 400.600 € |
| der Abwasserbeseitigung | 5.874.300 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 6.200.400 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 87.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 926,703 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |

2. Gewerbesteuer

375 v.H.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Oberbürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 25.000 €.

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

(2) Mehreinnahmen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes können gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO zu 50 % für Mehrausgaben im selben Abschnitt bzw. Unterabschnitt verwendet werden. Soweit die durch Mehreinnahmen gedeckten Mehrausgaben am Jahresende nicht verwendet werden, können sie gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 4 GemHVO auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.01.2007 erteilt.

Flensburg, den 19.01.2007

gez.

Siegel

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister